

Der Angeklagte hatte am 21. 4. 51 aus der Abfallkiste seines Arbeitsplatzes etwa 5 kg Messingspäne und Abfallstücke entnommen und diese in seine Aktentasche verpackt. Bei dem Versuch, mit seinem Fahrrad nach Westberlin zu gelangen, um diese Metallabfälle dort zu verkaufen, wurde er in der Nähe der Sektorengrenzen von der Volkspolizei gestellt.

Urteil laut Antrag:

2 Jahre Zuchthaus, 50,— DM Geldstrafe, Einziehung des Fahrrades und der Aktentasche.

5. „Gefährdung des innerdeutschen Handels“

Strafsache gegen den Bäcker Alfred Lemke

— 8 Kls 30/51 der Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam — Der Angeklagte, der in Westberlin wohnt, hatte sein in Stahnsdorf (Sowjetzone) gelegenes Haus instand setzen lassen. Die durch Kriegseinwirkung ebenfalls zerstörte Dachrinne war nicht mehr zu reparieren. Eine neue Dachrinne konnte der Angeklagte in der Zone trotz aller Bemühungen nicht erhalten. Infolgedessen verpackte er die auf seinem Grundstück einzeln zusammengesuchten Teile, um diese in Westberlin unter angemessener Zuzahlung gegen eine neue Dachrinne einzutauschen. Bei der Fahrt nach Westberlin wurde er festgenommen.

Aus den Gründen:

.....

Der Angeklagte war geständig, die Absicht gehabt zu haben, das Zinkblech nach Westberlin zu verbringen.

Er führt zu seiner Verteidigung an, dieses Material nicht etwa verkaufen gewollt zu haben, sondern es sei ihm nur darum zu tun gewesen, dieses Buntmetall gegen eine neue Dachrinne einzutauschen, um sein in der DDR gelegenes Haus in Ordnung zu bringen. Der Angeklagte gab auch zu, gewußt zu haben, daß Waren jeglicher Art ohne Warenbegleitschein nicht transportiert bzw. keine Waren ohne Genehmigung ausgeführt werden dürfen, jedoch habe er geglaubt, daß sein Motiv zur Tatbegehung Anlaß sei, mindestens eine, wenn schon nicht ungängliche, so doch zumindest sehr milde Strafe auszusprechen, da er doch nicht in Bereicherungsabsicht gehandelt habe.

Diese Einlassung des Angeklagten vermochte den Unrechtsgehalt seiner Handlungsweise insoweit nicht zu mildern, als das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels jeglichen illegalen Warentransport nach den Westsektoren Berlins bestraft, mithin auch dann, wenn dieser Transport zum Zwecke des Tausches erfolgt ist. Der Gesetzgeber ließ sich bei dem Erlaß des Gesetzes von den Erwägungen leiten, daß jeder illegale und damit unkontrollierbare innerdeutsche Handels- und Warenverkehr die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stört, damit die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne gefährdet und zugleich die entscheidende Kraft für die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands schwächt, so daß allein aus diesem Grunde den Angeklagten die ganze Härte des Gesetzes treffen mußte. Die